

Statuten der Feldschützengesellschaft Mühlau

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Feldschützengesellschaft Mühlau", gegründet im Jahre 1841, besteht mit Sitz in Mühlau ein Verein im Sinne von Artikel. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Verein bezweckt folgendes:

2.1

Er ermöglicht den Schützen die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht.

2.2

Er fördert und unterstützt diejenigen Mitglieder, welche das Schiessen als sportliche Aktivität ausüben.

2.3

Er Fördert und unterstützt die Schiessausbildung von Jugendlichen.

2.4

Er fördert die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

2.5

Er leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten einen kulturellen Beitrag in der Dorfgemeinschaft.

Artikel 3

Der Verein ist Mitglied folgender Organisationen:

- Bezirksschützenverband Muri
- Aarg. Kantonschützengesellschaft
- Schweizerischer Schützenverein
- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Vereinsmitgliedschaft kann jede Schweizerin und jeder Schweizer erwerben, welche/welcher im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht, Ausländer mit Bewilligung der Militärverwaltung.

Der Antrag zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu Händen der Generalversammlung erfolgen. Diese entscheidet über Aufnahme oder Abweisung des Antrages.

Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann dieser innert Monatsfrist an die Kant. Militärbehörde rekurrieren.

Artikel 5

Der Verein unterscheidet die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Pflichtmitglieder
- Gönnermitglieder

5.1

Aktivmitglieder sind Schützinnen und Schützen, welche im Minimum das obligatorische Programm, das Feldschiessen und das Bezirksverbandschiessen während des Vereinsjahres absolviert haben.

Jungschützen zählen als Aktivmitglieder.

Zu Aktivmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auch dann Personen ernannt werden, wenn sie ihre Pflicht begründet nicht erfüllt haben.

5.2

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung nur auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden Schützen, welche während 25 Jahren die Aktivmitgliedschaft innegehabt haben. Vereinsjahre als Vorstandsmitglied oder Jungschützenleiter zählen doppelt.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom jeweiligen Jahresbeitrag entlastet.

5.3

Pflichtmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche die Infrastruktur des Vereins zur Erfüllung ihrer Schiesspflicht benützen, ansonsten jedoch ohne Beziehung zum Verein stehen.

Pflichtmitglieder haben Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines. Sie müssen jedoch nicht persönlich zu diesen eingeladen werden. Ihr Stimmrecht ist auf die Belange der Bundesübungen beschränkt.

5.4

Gönnermitglieder sind nicht schiessende Vereinsmitglieder.

Sie haben Zutritt zur Generalversammlung werden jedoch nicht persönlich eingeladen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 6

Ein Austritt kann jederzeit unter vorheriger schriftlicher Bekanntgabe beim Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Wenn ein Mitglied während zweier Jahre den unter Artikel. 5.1 ausgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, verliert es den Status des Aktivmitglieds.

Artikel 7

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Mitglieder, welche dem Interesses des Vereins zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereins schaden.

Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Militärverwaltung Beschwerde führen.

Artikel 8

Mit dem Austritt bzw. mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Artikel 9

Die Organe der Feldschützengesellschaft Mühlau sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung befindet über die folgenden Geschäfte sowie über alle schriftlich eingegangenen Anträge:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Ressortleiterberichte
- Abnahme des Berichts des Präsidenten

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Jahresprogramm
- Wahlen (in Jahrwahlen)
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Revisoren
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- Ehrungen

Artikel 13

Ausserordentliche Generalversammlung können einberufen werden.

13.1

durch den Vorstand

13.2

auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei der Einberufung durch die Vereinsmitglieder ist mit dem Begehren die Begründung bekannt zu geben.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Artikel 14

Die Einladungen für die Generalversammlung müssen den Aktiv- und Ehrenmitgliedern schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 10 Tage vor Beginn der Generalversammlung zugesandt werden.

Pflicht- und Gönnermitglieder können die Einladungen den öffentlichen Publikationen entnehmen.

Artikel 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 16

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäss Artikel. 5 stimmberechtigt.

Artikel 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlussfassung über Abänderungen der Artikel 2 und 4 dieser Statuten, sowie über Auflösung und Fusion, des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Aktiv- und Ehrenmitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

IV. Der Vorstand

Artikel 18

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 19

Die Chargen des Vorstandes sind:

- Präsident
- Schützenmeister (Vize-Präsident)
- Aktuar
- Kassier
- Jungschützenleiter
- Materialverwalter
- evtl. 1 Beisitzer

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 20

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für die Vereinaktivitäten.

Er beschliesst über Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, es sind dies:

- Wahl der Delegierten in die Verbände
- Ausarbeitung Schiessreglement
- Vermögensverwaltung
- Vorbereiten der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung
- Durchführung der Generalversammlung
- Handhabung der Statuten

Artikel 21

Die detaillierten Aufgaben jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Das Pflichtenheft muss vom Vorstand auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Jedes Vorstandsmitglied erhält einen Satz aller Pflichtenhefte.

Artikel 22

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Artikel 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 24

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung festgelegte Besoldung.

V. Kontrollstelle

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsrevisoren erhalten eine von der Generalversammlung festgelegte Besoldung.

VI: Schiessbetrieb und Vereinstätigkeit

Artikel 26

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass die Vereinstätigkeiten dem unter Artikel 2 festgelegten Zweck entsprechen und vom Verein wahrgenommen werden.

Artikel 27

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogramms die Zahl der abzuhaltenden obligatorischen Schiesstage.

Artikel 28

Für Schiessanlässe sind die jeweiligen gültigen Verordnungen über das Schiesswesen vom EMD und SSV massgebend.

Artikel 29

Sämtliche Veranstaltungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular (Jahresprogramm) bekannt zu geben.

Artikel 30

Das Zeiten /Zugscheiben und elektronische Trefferanzeige) wird durch die Zeigermannschaft besorgt. Die Mannschaft wird vom Zeigerchef ausgebildet und eingesetzt. Die Zeigermannschaft bezieht eine Entschädigung.

Artikel 31

Wissentlich falsches Zeigen und Melder oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

Artikel 32

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle gemäss den bestehenden Vorschriften versichert.

VII. Finanzen

Artikel 33

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge können je nach Mitgliederstatus verschieden sein. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf maximal Fr. 100.00 betragen.

Jahresbeitrag der Pflichtmitglieder nach Weisung des Stabes der Gruppe für Ausbildung in Bern

Artikel 34

Der Vorstand ist berechtigt über Anschaffungen und Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 pro Geschäftsjahr in eigener Kompetenz zu entscheiden. Ausgaben von über Fr. 500.00 müssen vom Präsidenten und dem Kassier gezeichnet werden.

Der Präsident und der Aktuar oder Kassier führen durch Kollektivunterschrift rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft.

Artikel 35

Anschaffungen, die den unter Artikel 34 festgesetzten Betrag übersteigen, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

Artikel 36

Für die Verbindlichkeiten der Feldschützengesellschaft Mühlau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 37

Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Über allfällige Überschüsse verfügt die Generalversammlung.

VIII. Auflösung und Liquidation

Artikel 38

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist, und/oder durch Beschluss $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat der Gemeinde Mühlau zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen einer sich in diese Zeit bildenden neuen Schützengesellschaft in Mühlau, die den in Artikel. 1 bis 3 umschriebenen Sinn und Zweck erfüllt und Mitglied der Kantonschützengesellschaft ist. Im Auslösungsfall wird mit dem Gemeinderat ein Vertrag ausgehandelt, in dem alle Einzelheiten genau vereinbart werden (z.B. wie das Vermögen verwaltet und wie das Vermögen verteilt werden soll).

IX. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 39

Jedes in den Verein aufgenommene Aktivmitglied erhält die Statuten.

Artikel 40

Wer Mitglied des Vereins ist, anerkennt mit seiner Mitgliedschaft die Statuten und das Reglement des Vereins vorbehaltlos.

Artikel 41

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindesten $\frac{3}{4}$ an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Artikel 42

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. Februar 1994 genehmigt worden. Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 24. Januar 1959 sowie bezüglich Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Februar 1994 im Restaurant Krähenbühl in Mühlau.

Feldschützengesellschaft Mühlau

Der Präsident

Werner Stutz

Der Aktuar

Judith Giger

Genehmigt durch die Militärverwaltung des Kantons Aargau

Der Chef

Major M. Widmer